Anregung

Da beim Beparken der Obergrünewalder Straße kann durch die Fahrbahnbreite von rund 5,00 Metern die gesetzliche Fahrgasse von 3,05 Metern nicht eingehalten werden, wird auch auf der westlichen Straßenseite das Parken durch Aufstellen von Zeichen 283 StVO *absolutes Haltverbo*t unterbunden.

Begründung

Die Obergrünewalder Straße weist eine Breite von rund 5,00 Meter auf. Wie auf den Fotos unten zu sehen, müssen bei einem abgestellten LKW sämtliche PKW den Gehweg benutzen. Dies ist jedoch verboten (§ 2 (1) Straßenverkehrs-Ordnung: „*Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, …*“).

Gesetzlich darf nur geparkt werden, wenn für den fließenden Verkehr eine sog. Fahrgasse von 3,05 Metern vorhanden bleibt. Dies ist bei der Obergrünewalder Straße nicht der Fall. In der Praxis mißt aber auch niemand mit dem Zollstock nach.

Von daher sollte neben dem vorhandenen Zeichen 283 absolutes Haltverbot auf der östlichen Straßenseite auch die westliche Straßenseite so ausgeschildert werden.

Herr L. $_{MdB}$ ist einverstanden.



Bild 1: *Der LKW nimmt mehr als die Hälfte der Fahrbahnbreite ein.*



Bild 2: *PKW 1 muß den LKW verbotswidrig über den Gehweg passieren.*



Bild 3: *PKW 2 muß den LKW verbotswidrig über den Gehweg passieren.*